

S-6 LAG Statut NEU

Antragsteller*in:	Karl-Wilhelm Koch (KV Vulkaneifel), Antje Eichler (KV Trier), Susanne Schroer (KV Landau), Claudia Laux (KV Bernkastel-Wittlich), Michael Henke (KV Bad Kreuznach), Eckard Wiendl (KV Vulkaneifel), Ronald Maltha (KV Mayen-Koblenz), Jutta Paulus (KV Neustadt), Ulrich Bock (KV Mayen-Koblenz), Klaus Puchstein (KV Ahrweiler), Dr. Natalie Wendisch, (KV Ahrweiler), Michael Musil (KV Westerwald), Bernd Schumacher (KV Südwestpfalz), Dietmar Rieth (KV Südwestpfalz);
Tagesordnungspunkt:	3. Unseren Landesverband zukunftsfest machen – Beteiligung leben, konstruktive Debatten führen und gemeinsam arbeiten

1 LAG Statut

2 § 1 Auftrag

3 Wir verstehen die Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) als Grüne Denk-Fabriken.
4 In diesen Ort inhaltlicher Arbeit können Grüne Parteimitglieder und
5 Sympathisant*innen Fachwissen einbringen und die der politischen Positionen der
6 Partei weiterentwickeln, aber auch die eigenen Horizonte erweitern. Eine weitere
7 Aufgabe ist es kontinuierlich die politischen und gesellschaftlichen
8 Entwicklungen beobachten und aufarbeiten. Die LAGen stellen Kontakte und
9 Zusammenarbeit zu den außerparlamentarischen Bewegungen und zu
10 wissenschaftlichen Institutionen her. Sie sollen Diskussionsprozesse innerhalb
11 und außerhalb des Landes- und Bundesverbandes anregen und vor allem zur
12 programmatischen Weiterentwicklung der Aussagen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur
13 Politik in Rheinland-Pfalz beitragen. Den Parteigremien und Fraktionen auf allen
14 Ebenen sowie den bündnisgrünen Regierungsmitgliedern stehen sie beratend zur
15 Seite und unterstützen insbesondere den Landesvorstand.

16 Die LAGen sind auf der Grundlage bündnisgrüner Politik eine Einrichtung des
17 Landesverbandes und ein Ort ehrenamtlicher Arbeit auf der Landesebene. Die LAGen
18 können über die Entsendung von Delegierte zu den Bundesarbeitsgemeinschaften
19 (BAGen) dort an der Meinungsbildung mitwirken.

20 § 2 Anerkennung und Auflösung

21 (1) Der Landesvorstand beschließt über die Anerkennung, Umbenennung und
22 Auflösung der LAGen.

23 (2) Landesarbeitsgemeinschaften bestehen aus mindestens fünf Mitgliedern von
24 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die an mindestens drei Terminen im Jahr entsprechend § 4
25 zusammenarbeiten. Die Mitglieder sollen aus verschiedenen Regionen kommen. Jedes
26 Mitglied hat das Recht in einer LAG mitzuarbeiten. Die Mitglieder und
27 Interessierte melden ihr Interesse an einer inhaltlichen Mitarbeit bei der LGS
28 und/oder den LAG-Sprecher*innen an. Die Daten werden in einer Liste geführt, die
29 den Sprecher*innen für ihre Arbeit zur Verfügung gestellt wird. Die Namen
30 unterliegen dabei dem Datenschutz. Über den Ausschluss von Nichtmitgliedern
31 entscheidet bei Bedarf der Landesvorstand auf Antrag der
32 Landesarbeitsgemeinschaft. Eine Abmeldung ist grundlos jederzeit möglich.

- 33 (3) Der Landesvorstand kann eine Landesarbeitsgemeinschaft auflösen, wenn
- 34 • die Anzahl der an den Sitzungen teilnehmenden Mitgliedern regelmäßig unter
 - 35 drei sinkt,
 - 36 • keine regelmäßigen Sitzungen stattfinden,
 - 37 • diese gegen inhaltliche Grundsätze der Partei oder ihrer Ordnung verstößt
 - 38 oder
 - 39 • sonstiger Schaden für die Partei entsteht.

40 Dazu sind die jeweiligen LAG-Sprecher*innen anzuhören. Gegen

41 Auflösungsbeschlüsse des Landesvorstands kann die betroffene LAG die nächste

42 Landesdelegiertenversammlung/den nächsten Kleinen Parteitag anrufen.

43 § 3 Stellung der LAGen

44 (1) Die Landesarbeitsgemeinschaften besitzen Antragsrecht auf

45 Landesdelegiertenversammlung (§ 7 Abs. 5 S. 4 der Satzung) und dem Kleinen

46 Parteitag (§ 10 Abs. 7 in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Satzung).

47 (2) Der Landesvorstand bezieht die Landesarbeitsgemeinschaften in Beratungen

48 über Strategie, Programmatik und Wahlkampf ein und organisiert in diesen Fragen

49 einen transparenten Entscheidungsprozess. Der Landesvorstand benennt

50 Ansprechpartner*innen für die LAGen.

51 (3) Die Fraktion bezieht die LAGen in ihre inhaltlichen Beratungen ein. Die

52 fachpolitisch zuständigen Abgeordneten sollen regelmäßig in den LAGen berichten.

53 § 4 Struktur und Arbeit

54 (1) Die Mitglieder einer Landesarbeitsgemeinschaft kommen mindestens drei Mal im

55 Jahr zusammen (davon mindestens ein Präsenztermin).

56 (2) Der oder die Sprecher*innen laden zu den Sitzungen ein und erstellen im

57 Benehmen mit den zuständigen Ansprechpartner*innen im Landesvorstand für die

58 Sitzungseinladung einen Vorschlag für die Tagesordnung. Die fachpolitisch

59 zuständigen Abgeordneten sollen dabei mit eingebunden werden. Die Einladungen

60 erfolgen grundsätzlich über die Landesgeschäftsstelle und sollen mindestens 14

61 Tage vor dem Termin bei den LAG-Mitgliedern vorliegen. Einladungen erfolgen

62 regelmäßig per E-Mail, jedenfalls aber per Textform..

63 (3) Die Landesarbeitsgemeinschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf LAG-

64 Mitglieder teilnehmen.

65 (4) Anträge an die Organe der Landespartei bedürfen eines mehrheitlichen

66 Beschlusses der anwesenden Parteimitglieder.

67 (5) Von den Sitzungen werden Ergebnisprotokolle angefertigt und den zuständigen

68 Ansprechpartner*innen im Landesvorstand und den fachpolitisch zuständigen

69 Abgeordneten zur Kenntnis gebracht. Über die Beschlüsse der

70 Landesarbeitsgemeinschaften wird der Geschäftsführende Landesvorstand umgehend

71 unterrichtet.

72 (6) Die Unterzeichnung von Aufrufen, Erklärungen, Pressemitteilungen und
73 Öffentlichkeitsarbeit im Namen der LAG bedürfen der Zustimmung des
74 Geschäftsführenden Landesvorstandes.

75 (7) Die Landesarbeitsgemeinschaften können Arbeitsgruppen auf Dauer oder auch
76 nur für bestimmte Aufgaben im Benehmen mit dem Landesvorstand bilden.

77 (8) Zwischen den Terminen können Beratung und Beschlussvorbereitungen auch über
78 Telefon- oder Onlinekonferenzen oder Arbeitsgruppen-Mailverteiler erarbeitet
79 werden. Dabei sind Ergebnisprotokolle anzufertigen und der LAG umgehend
80 zugänglich zu machen.

81 (9) Anträge an die Organe der Landespartei und/oder Beschlüsse können auch auf
82 elektronischem Weg herbeigeführt werden. Dabei gelten die Regelungen in §4 (3)
83 und (4). Die Abstimmung laufen über mindestens 8, maximal 30 Tage. Auch hier
84 sind Ergebnisprotokolle anzufertigen und der LAG umgehend zugänglich zu machen.
85 Weiterhin gilt §4 (5).

86 § 5 Sprecher*innen und Delegierte

87 (1) Die Mitglieder einer Landesarbeitsgemeinschaft wählen in jedem zweiten Jahr
88 bis zu zwei Sprecher*innen und ihre Stellvertreter*innen, die Mitglied von
89 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen. Das Frauenstatut ist zu beachten. Die
90 Wiederwahl ist möglich. Die Sprecher*innen vertreten die
91 Landesarbeitsgemeinschaft gegenüber den Gremien und Gliederungen der Partei und
92 im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesvorstandsmitglied bei Außenterminen.

93 (2) Mindestens einmal jährlich ruft der Landesvorstand parteiöffentlich die
94 Sprecher*innen der Landesarbeitsgemeinschaften mit einer Ladungsfrist von vier
95 Wochen zu einer Sitzung zusammen, um die Arbeit unter den
96 Landesarbeitsgemeinschaften zu koordinieren. An der Sitzung können alle
97 interessierten Parteimitglieder teilnehmen.

98 (3) Die Landesarbeitsgemeinschaften wählen entsprechend dem Statut der
99 Bundesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zwei Delegierte sowie zwei
100 Stellvertreter*innen (Ersatz-Delegierte) für die ihnen zugeordneten
101 Bundesarbeitsgemeinschaften, wobei das Frauenstatut zu beachten ist. Die Wahl
102 erfolgt für jeweils zwei Jahre; die Wiederwahl ist möglich.

103 (4) Ist einer Bundesarbeitsgemeinschaft in Rheinland-Pfalz keine
104 Landesarbeitsgemeinschaft zugeordnet oder schöpft die Landesarbeitsgemeinschaft
105 die Zahl der ihr zustehenden Delegierten für die Bundesarbeitsgemeinschaft nicht
106 aus, kann der Geschäftsführende Landesvorstand fachlich geeignete Mitglieder von
107 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus Rheinland-Pfalz in diese Bundesarbeitsgemeinschaft
108 delegieren.

109 (5) Im Falle der Nachwahl von LAG-Sprecher*innen oder BAG-(Ersatz-)Delegierten
110 endet deren Amtszeit mit Ende der laufenden Wahlperiode.

111 § 6 Finanzierung von Landesarbeitsgemeinschaften

112 (1) Die Grundfinanzierung der Landesarbeitsgemeinschaften wird durch eine
113 entsprechende Position im Haushalt des Landesverbandes sichergestellt.

114 (2) Reisekosten von LAG-Mitgliedern können im Rahmen der zur Verfügung stehenden
115 Mittel auf Antrag über den Landesverband abgerechnet werden. Die Reisekosten
116 werden nach den Richtlinien des Landesverbandes erstattet.

117 (3) Mit Ausnahme der Reisekosten für LAG-Mitglieder (Abs. 2) sind alle Kosten,
118 die durch die LAG-Arbeit entstehen, im Rahmen der den
119 Landesarbeitsgemeinschaften zur Verfügung stehenden Mittel nur dann
120 erstattungsfähig, wenn sie vorher beim Landesvorstand beantragt werden.

121 (4) Die Landesdelegiertenversammlung beschließt für alle
122 Landesarbeitsgemeinschaften und BAG-Delegierten ein saldierbares Gesamtbudget.
123 Der Landesfinanzrat beschließt aufgrund eines Vorschlages der Sprecher*innen der
124 Landesarbeitsgemeinschaften und des Landesvorstandes ein Teilbudget für die
125 einzelnen Landesarbeitsgemeinschaften.

126 § 7 Streitfragen

127 Über Streitfragen politischer zwischen Landesarbeitsgemeinschaften untereinander
128 und zwischen Landesarbeitsgemeinschaften und dem Landesvorstand entscheidet die
129 Landesdelegiertenversammlung oder der Kleine Parteitag.

130 Über Streitfragen finanzieller Art zwischen Landesarbeitsgemeinschaften
131 untereinander und zwischen Landesarbeitsgemeinschaften und dem Landesvorstand
132 entscheidet das Landesschiedsgericht.

133 § 8 Schlussbestimmung:

134 Dieses Statut tritt mit dem Beschluss der Landesdelegiertenversammlung am xxx in
135 xxx in Kraft.